

# **Satzung**

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde  
Schönenberg-Kübelberg

**vom 16. Oktober 2019**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19.08.1999, zuletzt geändert am 28.01.2016 wird wie folgt geändert:

- I. In § 2 Absatz 2 wird die Nr. 4 „Umweltausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für soziale Angelegenheiten“ ersetzt.**
- II. In § 2 Absatz 4 wird die Nr. 4 „Umweltausschuss“ durch die Wörter „Ausschuss für soziale Angelegenheiten“ ersetzt.**
- III. § 3 Absatz 4 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse) erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Dem Haupt-, Bau- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro;
  2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro;
  3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
  4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
  6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  7. Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss kann über Bauvoranfragen entscheiden.

- IV. § 4 Absatz 4 Nr. 1 und 2 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister)** erhält folgende neue Fassung:
- 1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall.**
  - 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro.**
- V. § 5 (Beigeordnete)** erhält folgende neue Fassung:
- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.**
  - (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden.**
- VI. § 9 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten)** erhält folgende neue Fassung:
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- Der erste Beigeordnete 25 v.H. und die weiteren Beigeordneten nach der Reihenfolge der Beigeordnetenwahl 25 v.H. sowie 20 v.H.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 16 Oktober 2019

gez. Wolf -  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 16. Oktober 2019

In Vertretung:

gez. Pius Klein, 1. Beigeordneter